



Vorentwurf

# Grundbuchverordnung (GBV)

Änderung vom ... ..

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Grundbuchverordnung vom 23. September 2011<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 und Bst. c Ziff. 2*

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes vorsieht, gelten die folgenden Papierformen und elektronischen Formen jeweils als gleichwertig:

- b. öffentliche Urkunde:
  - 1. nach dem kantonalen Recht erstellte öffentliche Urkunden auf Papier,
  - 2. nach dem Bundesgesetz vom ...<sup>2</sup> über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) und der Verordnung vom 8. Dezember 2017<sup>3</sup> über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) erstellte elektronische öffentliche Urkunden;
- c. Beglaubigung:
  - 2. nach dem EÖBG und der EÖBV erstellte elektronische Beglaubigung;

*Art. 39 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Grundbuchämter nehmen elektronische Eingaben entgegen.

<sup>3</sup> Anmeldungen an das Grundbuchamt sind entweder vollständig in Papierform oder vollständig in elektronischer Form einzureichen. Zu einer elektronischen Anmeldung gehörende Papier-Schuldbriefe sind innert zehn Tagen nachzureichen.

<sup>1</sup> SR 211.432.1

<sup>2</sup> SR ....

<sup>3</sup> SR 211.435.1

*Art. 42*

*Aufgehoben*

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr